

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1948)

Artikel: Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Stand der Strafrechtspflege

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417393>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BERICHT

DES

GENERALPROKURATORS DES KANTONS BERN

ÜBER DEN STAND DER STRAFRECHTSPFLEGE

IM JAHRE 1948

Statistisches

Über die Zahl und Erledigung der im Berichtsjahr bei den Untersuchungsrichterämtern des Kantons eingelangten Strafanzeigen gibt die dem Geschäftsbericht beigefügte Statistik Auskunft.

Vergleiche mit dem Vorjahr ergeben bei einer Gesamtzahl von 50 539 Eingängen eine Zunahme um 2196.

Tätigkeit der bernischen Staatsanwaltschaft

In den drei Zusammenkünften des Berichtsjahres befasste sich die bernische Staatsanwaltschaft ausser mit Fragen der inneren Organisation und der Zusammenarbeit mit den Untersuchungsrichtern, vor allem mit der Ausarbeitung einer neuen statistischen Tabelle, die einen klareren Einblick in die wirkliche Geschäftslast der einzelnen Richter bieten soll, als die zurzeit noch verwendete. Die Frage, ob eine solche Geschäftsstatistik zugleich zu kriminalstatistischen Erhebungen verwendet werden könne, muss verneint werden. Dass es aber wünschenswert wäre, im Sinne einer Anregung von Herrn Prof. Dr. Müller auch eine bernische Kriminalstatistik zu erstellen, ist unbestritten; diese Frage soll deshalb geprüft werden.

Anlässlich der Sommerkonferenz wurde den Staatsanwälten Gelegenheit geboten, nach Anhörung eines Referats des Herrn Direktor Kellerhals über die Frage der Arbeitserziehung, die Anstalt Lindenhof zu besichtigen und so zu erkennen, wie die Grundsätze des Art. 43 StGB praktisch verwirklicht werden können.

Durch Kreisschreiben vom 21. Juni 1948 hat die Anklagekammer des Obergerichts ihre sämtlichen Befugnisse im interkantonalen Gerichtsstandsverfahren dem Generalprokurator übertragen. Mag auch die rechtliche Zulässigkeit einer solchen «Kompetenzdelegation» strafprozessualer Befugnisse und Pflichten vielleicht fraglich sein, so entsprach doch diese Regelung

einem praktischen Bedürfnis und entlastete die Anklagekammer von einer längst zu einer blossen Form gewordenen Sanktion der Anträge des Generalprokurators auf diesem Gebiet. Diese Neuerung soll im Rahmen der bernischen Justizreform ihre gesetzliche Grundlage erhalten.

Durch die stets zunehmende Belastung mit den oft nicht einfachen interkantonalen Gerichtsstandsverfahren wurde die Gesamtarbeitslast des Generalprokurators und seines Stellvertreters im Verlaufe der letzten Jahre schrittweise immer mehr erhöht. Diese Mehrarbeit konnte nur durch (provisorischen) Ausbau der Kanzlei der Staatsanwaltschaft und Zuziehung eines juristisch vorgebildeten Sekretärkanzlisten bewältigt werden. Als im Verlauf des Sommers die II. Strafkammer unter dem Drucke der sich anhäufenden Rückstände zur Bildung von 2—3 Unterabteilungen unter Beiziehung von Obergerichtssuppleanten schritt, und so die wöchentliche Sitzungszahl von zwei auf vier bis fünf erhöhte, musste auch die Vertretung des Generalprokurators entsprechend ausgebaut werden, indem für die Vertretung der Anklage vor den vorübergehend geschaffenen neuen Unterabteilungen ausserordentliche Staatsanwälte eingesetzt wurden. Die Herren Obergerichtsschreiber Zürcher, Kammerschreiber Schoder und Fürsprecher Dr. Schürch, Brand und Hug haben die ihnen übertragenen Amtspflichten mit grossem Eifer und Geschick erfüllt. Trotzdem zeigt das Bild einer oberinstanzlichen Verhandlung in Strafsachen, an der unter dem Vorsitz eines Obergerichters zwei praktizierende Fürsprecher als Obergerichtssuppleanten amtieren und ein weiterer praktizierender Fürsprecher als öffentlicher Ankläger auftritt, deutlich die Symptome der zurzeit im Kanton Bern herrschenden Justizkrise, die nun endgültig überwunden werden soll.

Wegen Raummangels im Berner Amthaus musste der Bezirksprokurator des Mittellandes seine Amtsräume in die Wohnung verlegen, was sich — nach seinem

Geschäftsbericht — auf die Zusammenarbeit mit den Untersuchungsrichtern sehr nachteilig ausgewirkt hat, zumal auch der Kurierdienst weitgehend versagte.

Zwei Staatsanwälte regen in ihrem Geschäftsbericht an, es sollten periodische Rapporte des Bezirksprokurators mit den Untersuchungsrichtern eingeführt werden, und an diesen Rapporten allgemeine Fragen der Führung der Voruntersuchung, Zusammenarbeit mit der Polizei usw. besprochen werden. Diese sehr wertvolle Anregung soll näher geprüft werden.

Mängel der Strafrechtspflege

Der im Geschäftsbericht des letzten Jahres gerügte Übelstand der völlig ungenügenden Abklärung des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse des Täters hat sich im Berichtsjahr wesentlich gebessert, indem nun die meisten Richter über diese für die Strafzumessung und die Anordnung sichernder Massnahmen ausschlaggebenden Momente Beweis führen, wenn auch oft noch etwas ungeschickt und unvollständig, so dass in solchen Fällen die tieferen Ursachen des Versagens eines Angeschuldigten im Leben nicht erkennbar sind. Leider wird auch bei der Urteilsfindung selbst das über Vorleben und persönliche Verhältnisse zusammengetragene Material ungenügend ausgewertet, und der nackte Strafbericht steht vielerorts nach wie vor breit im Mittelpunkt der Urteilerwägungen zu Strafzumessung und Massnahmeanordnung, was nicht dem Sinne des schweizerischen Strafgesetzbuches entspricht. Im grossen und ganzen ist aber anzuerkennen, dass die bernischen Richter sich bemühen, sich immer mehr in den Geist des Strafgesetzbuches, das der Wertung der Persönlichkeit des Verbrechers und seiner Schuld, und nicht bloss seiner Tat, für die Strafzumessung und Anordnung sichernder Massnahmen entscheidende Bedeutung zumisst, einzuleben. Erfreulich — und sicher nicht zuletzt der eifrigen Vortragstätigkeit des Vorstehers des Schutzaufsichtsamtes zuzuschreiben — ist die Feststellung, dass die Strafgerichte nun häufiger von der Möglichkeit der Anordnung der Schutzaufsicht Gebrauch machen.

Andererseits haben die Kassationen, d. h. die Aufhebung erstinstanzlicher Urteile wegen Prozessmängeln, deren Folgen oberinstanzlich nicht behebbar sind, insbesondere wegen völlig ungenügender Beweisführung, im Berichtsjahr zugenommen. Es ist dies — wie schon im letztjährigen Bericht angedeutet wurde — ein deutliches Zeichen, dass zufolge zunehmender Arbeitslast viele erstinstanzliche Richter darauf ausgehen, die noch laufenden Geschäfte möglichst einfach und rasch zu «erledigen». Auch die Überbelastung der oberen Instanz, der zufolge eigener Geschäftslast die Möglichkeit fehlt, grosse Beweisergänzungen selbst vorzunehmen, und die deshalb bei ungenügender Beweisführung vermehrt von der Möglichkeit der Kassation Gebrauch macht, spiegelt sich in dieser Erscheinung wieder.

Bedenklich ist, dass zur Entlastung der Hauptverhandlung vielerorts die Übung einzureissen beginnt, die Beweisführung vor dem urteilenden Gericht mög-

lichst einzuschränken, wodurch die Akten der Voruntersuchung eine Bedeutung für die Urteilsfindung erhalten, die sie nach Verfassung und Strafprozessgesetz nicht haben dürfen. So musste ein Urteil eines Landamtsgerichts kassiert werden, bei welchem die Beweisführung vor dem urteilenden Gericht darin bestand, dass 6 Voruntersuchungsprotokolle über die Aussagen des Angeschuldigten und des Privatklägers in extenso verlesen wurden. Solchen durch die anwachsende Geschäftslast diktierten Bestrebungen muss mit aller Schärfe entgegengetreten werden; denn sie bedeuten eine Abkehr vom verfassungsmässig verankerten Grundsatz der Mündlichkeit der Verhandlungen vor Gericht und weisen den Weg zurück zum inquisitorischen Hauptverfahren.

Da die bernische Justizreform nun endlich in Gang gekommen ist und rasche Fortschritte macht, soll an dieser Stelle nicht weiter auf die allgemeinen Mängel der Strafrechtspflege, die auf einen völlig ungenügenden Ausbau der Strafjustiz zurückzuführen sind, hingewiesen werden. Der notwendige Ausbau wird dabei nicht nur der in den letzten Jahren — besonders wegen des stark zunehmenden Motorfahrzeugverkehrs (im Berichtsjahr ca. 15 000 Anzeigen!) — angestiegenen Geschäftslast, sondern auch dem Umstand Rechnung tragen müssen, dass die Organisation schon seit längerer Zeit eine ungenügende war.

Hervorgehoben sei die — hauptsächlich in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres feststellbare — grosse Zunahme der Arbeitslast im Amtsbezirk Biel, wo man durch die Erhöhung der Richterzahl auf 3 die vorher unhaltbare Lage behoben zu haben glaubte. Schon heute ist der als Untersuchungsrichter tätige Gerichtspräsident nicht mehr in der Lage, diese Arbeitslast (4178 Anzeigen gegenüber 10 398 in Bern, wo fünf Untersuchungsrichter tätig sind) zu bewältigen, so dass auf Ende des Berichtsjahres ca. 150 Voruntersuchungen (mit 294 Anzeigen) hängig sind. Die Folge davon ist, dass die meisten Untersuchungen nur schleppend geführt werden können und die Zahl der Untersuchungsgefangenen auf durchschnittlich 25—30 angestiegen ist, da auch die Haftsachen nicht mit der nötigen Beschleunigung erledigt werden können. Die Lage ist heute derart geworden, dass sofort ein ausserordentlicher Untersuchungsrichter eingesetzt werden müssen. Sollte die starke Zunahme der Strafsachen in Biel eine dauernde sein, was zu befürchten ist, so wird in nächster Zeit die nochmalige Erhöhung der Richterzahl auf vier geprüft werden müssen, zumal sich in Biel wegen der durch die Zweisprachigkeit und die besondere Eigenart der gemischten Bevölkerung dieser vorwiegend industriellen Kleinstadt bedingten Schwierigkeiten eine starke Geschäftszunahme in erhöhtem Masse auswirkt.

Bern, den 12. April 1949.

Der Generalprokurator:
Waiblinger